Kundmachung der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller vom 30. Jänner 2004

(gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk der Drechsler (Drechsler-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Drechsler (§ 94 Z 71 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

§ 3. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 ab:

a) Fachschule für Drechslerei und
b) Fachschule für Kunsthandwerk, Ausbildungszweig: Drechslerei.
c) Mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt:

a) Drechsler BGBl. Nr. 72/1977, 390/1990 idF 344/1992

(3) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(4) Die Durchführung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.
Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

a) Messen, Sägen, Schleifen, Bohren,
b) Lang-, Plan- und Formdrechseln,
c) Qualitätskontrolle.

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2,5 Stunden dauern.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

Modul 1 Teil B

(8) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.
Die Prüfung umfasst:

a) Arbeitsplanung,
b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Auswählen des richtigen Materials, Materialbearbeitung unter Einsatz von in der Drechslerei üblichen Verfahren, Herstellen von Holzverbindungen, Oberflächenbehandlung, Zusammenbauen und
c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle.

(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 12 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 13 Stunden dauern. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

(2) Teil A wird durch die in § 4 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind auf aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

a) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
b) Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
c) Arbeitsverfahren und
d) Verbindungselemente.

(4) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 25 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Management
    a. fachliche Kundenberatung,
    b. Arbeitsvorbereitung,
    c. Konstruktionslehre und
    d. Werkstatteinrichtung.
2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement
    a. Materialbeurteilung, Materialfehler,
    b. Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Drechslerprodukten,
    c. einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung des Arbeitnehmerschutzes und

d. einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes.

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 6. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Planung und Technisches Zeichnen, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 60 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 60 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 90 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 90 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 65 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 65 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 95 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 95 Minuten zu beenden.

Fachtechnologie

§ 7. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Werkstofftechnologie,
2. Arbeitstechnologie,
3. Werkstatttechnologie und
4. Fachliche Sondervorschriften.

Planung und Technisches Zeichnen

§ 8. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer Entwurf-Skizze und
2. einer Fertigungs- (Werk-)Zeichnung

zu umfassen.

Technische und Angewandte Mathematik

§ 9. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Berechnungen von Flächen und Körperinhalten,
2. Materialbedarfsberechnung und
3. Drehzahl- und Übersetzungsberechnung.

Fachkalkulation

§ 10. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispieles zu umfassen (Errechnung der Materialkosten, Reparaturkostenermittlung, Angebotserstellung).

(2) Der Prüfungsaufgabe gemäß Abs. 1 darf die bei der Prüfung im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen angefertigte Fertigungs- (Werk-)Zeichnung nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn sie keine die Kalkulation beeinflussende Fehler aufweist.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für Tischler, Modellbauer, Bootbauer, Binder und Bildhauer

§ 15. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Tischler oder Modellbauer oder Bootbauer oder Binder oder Bildhauer durch eine in diesen Handwerken abgelegte Meisterprüfung erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Drechsler durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Inhalte des Modul 2 Teil B. Das Prüfgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. Nr. 181/1989) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler,
Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Komm.Rat Edith Corrieri
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Bundesinnungsgeschäftsführer

Informativer Anhang

Beschreibung des Drechsler-Handwerks

a) Entwurf, Herstellung und Reparatur von Haus- und Küchengeräten wie Brottellern, Serviettenringen, Eierbechern, Schalen, Tellern, Dosen aller Art, Kunstgewerbl. Arbeiten, Kleinmöbel, Gedrechselten Hausrat, Stilelemente u.ä.
b) Entwurf, Herstellung und Reparatur von Holzleuchten, von Klein- und Sitzmöbeln wie Sesseln, Stühlen, Hockern, von gedrehten Bau- und Möbelteilen wie Treppengeländern, Möbelfüßen und -knöpfen, Säulen, Stegen, Sprossen, Ringen u.ä.
c) Entwurf, Herstellung und Reparatur von technischen Geräten wie Holzriemenscheiben, Laborgeräten, Modellen, Geräten für das Textilgewerbe, für Fleischereien und Bäckereien, Schiffsausrüstungen, Angelgeräten, Holzwerkzeugen, Züchtergeräten, Kellereigeräten, Zeltbedarf, Griffen, Heften, Stielen, Rundstäben, Bürstenhölzern, Erntegeräten, Signalpfeifen u.ä.
d) Entwurf, Herstellung und Reparatur von Stöcken, Schirm- und Stockgriffen, Prothesenteilen u.ä.
e) Entwurf, Herstellung und Reparatur von Sportartikeln wie Kegeln und Kegelkugeln, Turnerkeulen, Billardartikeln u.ä.
f) Entwurf, Herstellung und Reparatur von Raucherartikeln wie Zigarren- und Zigarettenspritzen, Tabakspfeifen, u.ä.
g) Entwurf, Herstellung und Reparatur von Spielen und Spielwaren wie Schach- und Halmafiguren, Damesteinen, Spielwürfeln, Baukästen, Sandspielen, Perlen u.ä.
h) Entwurf, Herstellung und Reparatur von Souvenirartikeln, Schreibbedarf, Schmuck, Figuren, technischen und sonstigen Artikeln z.B. aus Kunststoffen, Hartgummi, Horn, Elfenbein, Bernstein, Bein, Perlmutt, Schildpatt, Alabaster, Kork, Edelserpentin und Meerschaum.
i) Ovaldrehen, Kannelieren und Winden.